

**Satzung vom 15.12.2006  
über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der  
städtischen Sportanlagen in Kaarst  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.06.2020**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit.f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, Seite 202) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 721) zuletzt geändert durch Artikel 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV NW Seite 90) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 17.03.2011, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 01.10.2015, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 25.06.2020:

**§ 1  
Präambel**

Die Stadt Kaarst stellt den Sportvereinen, Verbänden und anderen Trägern eine vielfältige Sportinfrastruktur zur Verfügung. Im Bewusstsein der Landesverfassungsaufgabe Sportpflege und Sportförderung ist es Ziel der Stadt Kaarst, die Sportanlagen dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu modernisieren und auszubauen. Dieses Ziel ist nur gemeinsam mit allen Nutzern zu erreichen. Deshalb ist sowohl die Benutzung der Sportanlagen grundlegend zu regeln als auch ein solidarischer Beitrag zum städtischen Leistungsangebot zu erheben. Dabei ist die Festlegung des Beitrages sozialverträglich, kinder- und familienfreundlich auszugestalten.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Grundsätze der Nutzung von Sportanlagen in der Stadt Kaarst. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 verzeichneten Anlagen. Die Benutzungsordnung, Hallen- bzw. Platzordnungen der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung finden ergänzende Anwendung.

**§ 3  
Nutzungsrecht**

(1) Die Sportanlagen stehen vorrangig für den Schulsport zur Verfügung.

(2) In den Zeiten, in denen die Sportanlagen nicht zum Schulsport genutzt werden, soll bei der Zuteilung der Sportanlagen die folgende Rangfolge beachtet werden:

1. In Kaarst ansässige gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

2. auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen, sowie private und gewerbliche Nutzer

#### **§ 4 \*** **Nutzungserlaubnis**

(1) Die Sportanlagen werden den Nutzern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Nutzungserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr und unter Widerrufsvorbehalt erteilt (Dauernutzung) oder als befristete Einzelnutzung.

(2) Die Nutzungserlaubnis wird vorrangig auf der Grundlage der Hallen bzw. Sportstättenbelegung des vorhergehenden Jahres erteilt bzw. bei der Vergabe berücksichtigt.

(3) Der Antrag soll spätestens bis zum 30. November eines Jahres für das gesamte Folgejahr oder für den Zeitraum vom 01.01. - 31.07. und spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres für den Zeitraum vom 01.08. - 31.12. desselben abgegeben werden.

Soll die Nutzung für weniger als ein Halbjahr übertragen werden (Einzelnutzung), muss der Antrag mindestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn gestellt werden.

(4) Für die Beantragung einer Nutzungserlaubnis soll ein von der Stadt Kaarst vorgegebener, standardisierter Vordruck zu verwenden.

#### **§ 5** **Haftung des Benutzers**

(1) Die Stadt Kaarst übergibt die Sportstätte einschließlich des städtischen Inventars dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportanlage und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt. Eine Haftung der Stadt Kaarst ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder an den Außenanlagen, die infolge der Nutzung entstehen, auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Stadt Kaarst festgesetzten Frist, beseitigt. Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt. Von der Haftung ausgeschlossen bleibt die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten.

(3) Grundsätzlich besteht eine sofortige, schriftliche Schadensanzeigepflicht der Nutzer an die Stadt Kaarst.

(4) Der Antragsteller hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt bei Antragstellung auf deren Wunsch nachzuweisen.

## **§ 6 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

Die Stadt ist berechtigt, die Nutzungserlaubnis zu widerrufen.

Der Widerruf kann insbesondere, auch vorübergehend, ausgesprochen werden

- a.) bei einem Verstoß gegen die vorliegende Satzung, insbesondere wenn die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde
- b.) bei einem Verstoß gegen die Nutzungserlaubnis
- c.) wenn eine von der Stadt geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingerecht vorgelegt wurde,
- d.) wenn der Zustand der Sportstätte dies erfordert,
- e.) bei Instandsetzungsarbeiten,
- f.) bei Eigenbedarf,
- g.) bei unzureichender dauerhafter Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
- h.) bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung/Hallen- bzw. Platzordnung.

Ein Widerruf der Erlaubnis gem. § 6 Satz 2 begründet keine Schadensersatzansprüche.

## **§ 7 \* Beitrag**

(1) Der Beitrag für die Nutzung schließt die Kosten für Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherung, Sanitätsmaterial, Reinigung sowie Abgaben, ein. Nicht berücksichtigt werden Personal-, Bauunterhaltungs- und Investitionskosten.

(2) Für die Benutzung der Sportanlagen durch ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine und andere ortsansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich, werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 2 dieser Satzung festgelegten Beiträge erhoben.

(3) Von den Beiträgen befreit sind

- a) Nutzergruppen von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die lediglich aus Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren bestehen. Die Anwesenheit einer angemessenen Anzahl von Trainings- und Betreuungspersonal bleibt hiervon unberührt.
- b) die für lebensrettende Tätigkeiten erforderlichen Übungseinheiten der Hilfsorganisationen.
- c) ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine, die dem Stadtsportverband Kaarst angehören.

(4) Die Beiträge sind auf begründeten Antrag hin zu halbieren, wenn sich die Nutzergruppe sowohl aus Erwachsenen, als auch aus Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren zusammensetzt.

(5) Für die Benutzung der Sportanlagen durch auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 3 dieser Satzung festgelegten Beiträge erhoben.

(6) Für die Benutzung der Sportanlagen durch private und gewerbliche Nutzer werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 4 festgelegten Beiträge erhoben.

(7) Zahlungspflichtiger ist der Antragsteller. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erlaubnis der Nutzung. Bei ungerechtfertigter Nutzung entsteht die Beitragspflicht mit Beginn der Nutzung. Der Beitrag wird bei Einzelnutzungen mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis nach § 4 dieser Satzung bzw. des Beitragsbescheides fällig. Bei Erteilung einer regelmäßigen Nutzungserlaubnis wird der Beitrag jeweils zum 01.04. und zum 01.10 eines Jahres, jedoch nicht vor Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. des Beitragsbescheides fällig. Mit dem beitragspflichtigen Antragsteller kann auf seinen Antrag hin eine monatliche Zahlung vereinbart werden.

(8) Wenn die Sportanlage aus von der Stadt Kaarst zu vertretenden Gründen (§ 6 Satz 2 d-f) in erheblichem Maße nicht genutzt werden kann, so werden auf Antrag die hierfür bezahlten Beiträge zurückgezahlt bzw. angerechnet.

(9) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag gestundet oder erlassen werden, soweit die Zahlungspflicht für den Zahlungspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

## **§ 9 Evaluation**

(1) Die Beitragsstaffeln (Anlagen 2, 3 und 4 der Satzung) sind zum 01.01.08 zu überprüfen. Ziel soll sein, 1/3 der tatsächlich entstandenen in § 7 Satz 1 genannten Betriebskosten der Sportanlagen zu erwirtschaften. Dabei ist die Nutzung durch den Schulsport, die Ferien- und Reinigungszeiten, sowie der prozentuale Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zu den erwachsenen Nutzern vorab anteilig in Abzug zu bringen.

(2) Die Stadt Kaarst behält sich vor, die Beitragsstaffel alle 2 Jahre den tatsächlichen Kostenveränderungen anzupassen.

**Anlage 1\*\*****der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst erhält folgende Fassung:**

Sportanlagen im Sinne des § 2 der o.g. Satzung sind folgende Anlagen:

**1. Schwimmbäder**

- 1.1 Hallenbad Büttgen, Olympiastraße 1
- 1.2 Kleinschwimmhalle Kaarst, Alte Heerstraße 81

**2. Turn- und Sporthallen**

- 2.1 Einfachturnhalle KGS Kaarst, Alte Heerstraße 79-81
- 2.2 Dreifachturnhalle Georg-Büchner Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
- 2.3 Dreifachturnhalle Stadtparkhalle“, Pestalozzistraße 1
- 2.4 Einfachturnhalle Albert-Einstein Gymnasium, Am Schulzentrum 14
- 2.5 Einfachturnhalle GGS Vorst, Antoniusplatz 27
- 2.6 Einfachturnhalle Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
- 2.7 Zweifachturnhalle Holzbüttgen, Bruchweg 5
- 2.8 Einfachturnhalle Bussardstraße 1
- 2.9 Einfachturnhalle Matthias-Claudius-Schule, Grünstraße 8
- 2.10 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße 5
- 2.11 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße 1 / Neusser Straße
- 2.12 Einfachturnhalle Martinusschule, Halestraße 7
- 2.13 Einfachturnhalle Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Aldegundisstraße
- 2.14 Gymnastikhalle (Einfachturnhalle) Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Hubertusstraße 22-24
- 2.15 Einfachturnhalle Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Hubertusstraße 22.24
- 2.16 Einfachturnhalle GS Budica, Lichtenvoorder Straße 35
- 2.17 Einfachturnhalle GGS Stakerseite, Pestalozzistraße 3

**3. Sportplätze- und anlagen**

- 3.1 Sportanlage Kaarster See - Leichtathletikanlage
- 3.2 Sportanlage Kaarster See – Naturrasenplatz Großspielfeld
- 3.3 Sportanlage Kaarster See - Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 3.4 Sportanlage Kaarster See – Kunstrasenplatz Kleinspielfeld
- 3.5 Sportanlage Büttgen – Naturrasenplatz Großspielfeld
- 3.6 Sportanlage Büttgen – Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 3.7 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Leichtathletikanlage
- 3.8 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasen Großspielfeld
- 3.9 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasen Kleinspielfeld

**Anlage 2\*\*****der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen****die Sportanlagen der Stadt Kaarst**

**Nutzergruppe:** in Kaarst ansässige gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

<b>Sportanlage</b>	<b>Beitrag/h</b>
Einfachturnhallen	1, 20 €
Zweifachturnhallen	2,40 €
Dreifachturnhallen	3,60 €
Schwimmbad Büttgen	4,80 €
Kleinschwimmhalle Kaarst	3,00 €

**Außensportanlagen**

Leichtathletikanlagen	1,20 €
Rasenplätze / Kunstrasenplätze	1,80 €
Aschenplätze	1,20 €

:

**Anlage 3\*\*****der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen****die Sportanlagen der Stadt Kaarst**

**Nutzergruppe:** auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen

<b>Sportanlage</b>	<b>Beitrag/h</b>
Einfachturnhallen	13,00 €
Zweifachturnhallen	19,50 €
Dreifachturnhallen	26,00 €
Schwimmbad Büttgen	26,00 €
Kleinschwimmhalle Kaarst	18,00 €

**Außensportanlagen**

Leichtathletikanlagen	18,00 €
Rasenplätze / Kunstrasenplätze	25,00 €
Aschenplätze	18,00 €

**Anlage 4\*\*****der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen**

**Beitragsverzeichnis für  
die Sportanlagen der Stadt Kaarst**  
**Nutzergruppe:** private und gewerbliche Nutzer

<b>Sportanlage</b>	<b>Beitrag/h</b>
Einfachturnhallen	26,00 €
Zweifachturnhallen	39,00 €
Dreifachturnhallen	52,00 €
Schwimmbad Büttgen	52,00 €
Kleinschwimmhalle Kaarst	36,00 €
<b>Außensportanlagen</b>	
Leichtathletikanlagen	36,00 €
Rasenplätze / Kunstrasenplätze	50,00 €
Aschenplätze	36,00 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.06.2020

Die Bürgermeisterin  
Dr. Ulrike Nienhaus

---

\* Durch Ratsbeschluss wurde die 1. Änderungssatzung am 17.03.2011 beschlossen.  
Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 29.03.2011.

\*\* Durch Ratsbeschluss wurde die 2. Änderungssatzung am 01.10.2015 beschlossen.  
Die Bekanntmachung in der NGZ und WZ erfolgte am 11.11.2015.

\*\*\* Durch Ratsbeschluss wurde die 3. Änderungssatzung am 07.05.2020 beschlossen.  
Die Veröffentlichung und Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst erfolgte am 06.07.2020.